

Freitag, 12. Juli 1935.

Behandlung der Schweizer
in Frankreich.
Verhandlungen in Paris.

Politisches Departement. Antrag vom 11. Juli 1935.

Das Politische Departement berichtet über die Behandlung der Schweizer in Frankreich folgendes:

"Mit Antrag vom 9. März 1934 hat das Politische Departement dem Bundesrat einen ausführlichen Bericht über die zunehmende Verschlechterung der Lage der schweizerischen Arbeitsnehmer in Frankreich unterbreitet mit dem Ersuchen, die Gelegenheit von Verhandlungen über den Warenverkehr zu ergreifen, um u.a. Zusicherungen hinsichtlich der Behandlung der schweizerischen Arbeitsnehmer zu erwirken, da die zahlreichen Vorstellungen der schweizerischen Gesandtschaft in Paris ohne Antwort der französischen Regierung geblieben waren. Diesem Antrag ist damals zunächst keine Folge gegeben worden, weil die Handelsverhandlungen bereits so grosse Schwierigkeiten befürchten liessen, dass es nicht möglich schien, sie durch die Verquickung mit andern Problemen noch mehr zu erschweren. Indessen blieb vorbehalten, auf die Frage in einem spätern Zeitpunkt zurückzukommen.

Leider hat sich seither die Situation unserer Landsleute in Frankreich noch viel schlimmer gestaltet. Während es sich im vergangenen Jahr vorwiegend um die Anwendung der französischen Vorschriften über die Kontingentierung der ausländischen Arbeitskräfte handelte, wovon nur eine verhältnismässig kleine Zahl von Schweizern betroffen wurde, so geht es jetzt um die Verlängerung der Identitätskarten, d.h. der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen, die in diesem Jahr in ihrer Gesamtheit erneuert werden müssen. Es war uns im Jahre 1933 gelungen, beim Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Gleichbehandlung in der Arbeits-



- 2 -

losenunterstützung - das seither beiderseits de facto angewendet wird, aber mangels Genehmigung durch den französischen Senat noch nicht formell in Kraft getreten ist - in einem besonderen Notenaustausch die Zusicherung zu erhalten, dass Schweizern, die seit mindestens 5 Jahren in Frankreich wohnen und die Arbeitskarte besitzen, dieselbe aus Gründen der Arbeitslosigkeit auf keinen Fall entzogen oder nicht erneuert werden dürfe und dass auch bei kürzerem Aufenthalt die Arbeitskarte nicht wegen Arbeitslosigkeit entzogen werde und Verlängerungsgesuche mit Wohlwollen geprüft werden. Mit Note vom 26. Juli 1933 versprach das französische Aussenministerium überdies eine wohlwollende Behandlung solcher Schweizer, die zwar über 5 Jahre in Frankreich leben, aber erst jetzt eine Arbeitskarte verlangen (Minderjährige und Personen, die bisher selbständig oder auf einen Erwerb nicht angewiesen waren).

In den letzten Monaten haben sich die Fälle gehäuft, wo unsern Landsleuten entgegen diesen Versprechen die Verlängerung der Arbeitskarte verweigert wurde. Infolge entschiedener Vorstellungen unserer Gesandtschaft wurde der schweizerische Geschäftsträger aufs Aussenministerium gerufen, wo ihm der Abteilungschef für Einwanderung, Herr Minister Japy, eröffnete, dass alle Bemühungen des Ministeriums zu Gunsten des schweizerischen Standpunktes gescheitert seien, infolge der fremdenfeindlichen Haltung der öffentlichen Meinung, des Parlaments, der Fachministerien und gewisser prominenter Regierungsmitglieder. Selbst Herrriot habe geäußert, es gebe gegenüber 30 000 Franzosen in der Schweiz 80 000 Schweizer in Frankreich (die Zahlen sind nach unsern Feststellungen richtig), also 50 000 Schweizer in Frankreich zu viel. Eine Ratifikation des Abkommens betreffend gegenseitige Gleichbehandlung in der Arbeitslosenunterstützung vom 9. Juni 1933 komme nicht mehr in Frage, weil Parlament und Ministerrat entschlossen seien, keine Abmachung mehr zu ratifizieren, die Auslagen für die Ausländer vorsehen. Auch die oben erwähnten, im Zusammenhang mit diesem Abkommen gegebenen Zusicherungen betreffend Erteilung und Verlängerung der Arbeitskarten werden nicht mehr als bindend anerkannt.

Die dadurch geschaffene ernste Sachlage wurde in einer Konferenz zwischen Vertretern des Politischen Departements, des Justiz- und Polizeidepartements und des Volkswirtschaftsdepartements einlässlich erörtert. Dabei ergab sich volle Uebereinstimmung darüber, dass der schweizerische Gesandte in Paris zu beauftragen sei, beim französischen Ministerpräsidenten gegen die Haltung der französischen Regierung Protest einzulegen, Verhandlungen zu fordern und für den Fall, dass uns nicht befriedigende Zusicherungen gegeben werden, mit Gegenmassnahmen gegen die Franzosen in der Schweiz zu drohen. Herr Minister Stucki erklärte sich damit einverstanden, dass, um dem Schritt vermehrten Nachdruck zu verleihen, in vorsichtiger Weise als Argument auch der grosse französische Einfuhrüberschuss verwendet werde, der den Ausgleich für den Unterschied in der Zahl der Schweizer in Frankreich und der Franzosen in der Schweiz bildet.

Das Politische Departement hat gestützt auf diese Aussprache der schweizerischen Gesandtschaft in Paris entsprechende Weisungen erteilt. Der Schritt von Herrn Minister Dunant, der Herrn Ministerpräsidenten Laval das in Abschrift beiliegende Aide-Mémoire übergab und einmal mehr alle unsere Argumente zu Gunsten einer wohlwollenden Behandlung der Schweizer in Frankreich entwickelte, hatte den gewünschten Erfolg. Die Gesandtschaft konnte uns melden, dass Frankreich zu Verhandlungen bereit sei, die auf den 17. d.M. in Paris in Aussicht genommen sind. Die französische Delegation wird sich zusammensetzen aus den Herren Minister de Tetreau und Minister Japy vom Aussenministerium, Direktor Piquenard und Pagès vom Arbeitsministerium und Subdirektor Perrier von der Sûreté.

Da Herr Minister Dunant sich im Krankheitsurlaub befindet und an den Verhandlungen nicht teilnehmen kann, empfiehlt es sich, als schweizerische Delegierte die Herren Dr. Rothmund, Chef der Polizeiabteilung, Fürsprech Renggli, Direktor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit und Dr. Kappeler, Sektionschef im Politischen Departement zu bezeichnen, in der

Meinung, dass sie bei den Verhandlungen durch den schweizerischen Geschäftsträger in Paris, Herrn Legationsrat Dr. Rüeegg und den Spezialisten der Gesandtschaft für Aufenthalts- und Arbeitsmarktfragen, Herrn Legationssekretär 1. Klasse Dr. Zurlinden unterstützt werden.

Nach den erhaltenen Mitteilungen scheint man französischerseits bereit zu sein, unsern Wünschen im Wege einer vertraulichen, lediglich von den Leitern der beiden Delegationen zu unterzeichnenden Abmachung entgegenzukommen, die nicht der Ratifikation unterliegt und den Charakter einer Vereinbarung über die beiderseits von den Behörden zu befolgende Praxis haben soll.

Die schweizerische Delegation wird danach zu trachten haben, für die Schweizer in Frankreich eine Behandlung zu sichern, die im praktischen Ergebnis möglichst derjenigen der Franzosen in der Schweiz entspricht.

Sie wird ihr Augenmerk vor allem darauf richten müssen, dass denjenigen Schweizern, die seit vielen Jahren in Frankreich ansässig sind, angesichts der gesicherten Stellung der Franzosen mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz, die Verlängerung der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung (Arbeitskarte) ohne weiteres und ohne Rücksicht auf den Arbeitsmarkt gewährt wird, wenn möglich soweit sie seit mindestens 5 Jahren, jedenfalls aber wenn sie seit 10 Jahren und länger ununterbrochen in Frankreich wohnen. Für die übrigen Landsleute ist die Zusicherung wohlwollender Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Dauer des Aufenthaltes, soweit nicht eine besonders grosse Arbeitslosigkeit im betreffenden Beruf und in der betreffenden Gegend besteht, wenigstens anzustreben.

Sodann wird die Delegation die Gelegenheit benützen können, um auch alle unsere übrigen Beschwerden und Wünsche betreffend Aufenthalt und Berufsausübung der Schweizer in Frankreich vorzubringen, in der Meinung, dass für diese Fragen, sofern sich in der kurzen Zeit, die für die Verhandlungen der französischen Delegation zur Verfügung steht, eine Lösung nicht erzielen lässt, wenigstens der Weg für spätere erneute Verhandlungen geebnet

werden soll.

Zur Sprache zu bringen ist namentlich unsere bis jetzt vergeblich vertretene Forderung, dass gemäss der im Niederlassungsvertrag von 1882 enthaltenen Gleichbehandlungsklausel die weit über hundert Dekrete über die Kontingentierung der ausländischen Arbeitskräfte in einzelnen Erwerbszweigen und Gegenden auf seit langem in Frankreich niedergelassene Schweizer nicht angewendet werden. Die Zahl der uns bekannt gewordenen Fälle, wo Schweizer wegen solcher Dekrete ihre Stellen aufgeben mussten, ist verhältnismässig nicht so gross und die rechtliche Grundlage unserer Forderung nicht so sicher, dass es sich rechtfertigen würde, hieraus eine *conditio sine qua non* zu machen, zumal es der französischen Regierung schwer fallen dürfte, eine une befriedigende praktische Lösung zu finden, ohne ein Präjudiz gegenüber andern an dieser Frage noch stärker als wir interessierten Ländern zu schaffen. Vielleicht liesse sich wenigstens erwirken, dass in Einzelfällen auf Ersuchen der Gesandtschaft ein Dispens erteilt wird.

Besonders wichtig ist sodann die Frage der "stagiaires". Frankreich war von jeher das Ziel vieler junger Schweizer, die dort ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse erweitert und verbessert haben. Es ist danach zu trachten, unsern jungen Landsleuten eine solche Möglichkeit weiterhin zu sichern. Wünschbar wäre eine nicht an ein bestimmtes jährliches Kontingent gebundene Zusicherung. Da Frankreich sich aber bisher völlig auf das Kontingentsystem versteift hat, besteht hiefür wenig Aussicht. Deshalb sollte ein Kontingentsabkommen nach dem Muster des kürzlich mit Belgien getroffenen nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden, sofern die Höhe des Kontingentes eine Verbesserung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand erwarten liesse.

Schwierigkeiten erwachsen bisher auch den Kindern von in Frankreich ansässigen Schweizern, die zwar seit langem in Frankreich leben, aber erst mit dem Eintritt ins Erwerbsleben zum ersten Mal eine Arbeitskarte benötigen. Auf sie bezog sich die mit Note des französischen Aussenministeriums vom 26. Juli 1933 gegebene und nun widerrufenen Zusicherung wohlwollender Behand-

setzen werde.

Neben diesen Hauptfragen steht es der Delegation natürlich frei, allenfalls noch andere Punkte betreffend die Behandlung der Schweizer in Frankreich, die sich bei der den Verhandlungen vorausgehenden Aussprache mit der Gesandtschaft oder im Laufe der Verhandlungen zeigen sollten, zur Sprache zu bringen, z.B. solche, die sich auf die in Frankreich bestehende Tendenz beziehen, den Ausländern einzelne Berufe (Medizin) ganz oder teilweise zu verschliessen.

Angesichts der Dringlichkeit, der bedrohlichen Lage der Schweizer in Frankreich zu begegnen, ist die schweizerische Delegation zu ermächtigen, im Rahmen der vorstehenden Erwägungen eine Vereinbarung mit der französischen Delegation zu treffen, ohne vorher noch dem Bundesrat zu referieren."

Gemäss dem Antrage des Politischen Departements wird daher

b e s c h l o s s e n :

1. Zu den auf den 17. Juli in Paris angesetzten Verhandlungen mit der französischen Regierung über die Behandlung der Schweizer in Frankreich werden delegiert die Herren:

Dr. H. Rothmund, Chef der Polizeidepartement,

Fürsprech P. Renggli, Direktor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

Dr. F. Kappeler, Sektionschef im Politischen Departement, in der Meinung, dass sie bei den Verhandlungen durch die zuständigen Herren der Schweizerischen Gesandtschaft in Paris unterstützt werden.

2. Die vorstehenden Erwägungen gelten als Instruktion für die Delegation.

3. Die Herren Dr. Rothmund und Direktor Renggli werden ermächtigt, die allenfalls vereinbarten Abmachungen zu unterzeichnen.

An die Schweizerische Gesandtschaft in Paris durch Protokollauszug.

Protokollauszug ans Politische Departement (in drei Exemplaren) mit der Vollmacht zum Vollzug, ans Justiz- und Polizei-

- 7 -

departement in zwei Exemplaren, ans Volkswirtschaftsdepartement
(Handelsabteilung, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer:

Lein Güter